



Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340

Sportunion Waidhofen an der Ybbs
z.H. Andreas Buder
Oskar-Czeijastr. 6
3340 Waidhofen an der Ybbs

Beilagen

WYS1-V-206/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Bettina Buder

(0 7442) 511

Durchwahl

222

Datum

14. März 2025

Betrifft

40. Int. Waidhofner Sparkassen Stadtlauf 2025, Sportliche Veranstaltung auf Straßen

Bescheid

I. Bewilligung

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender sportlicher Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: Stadtlauf

Strecke:

Hauptlauf: Start am Oberen Stadtplatz, sodann über den Schlossweg und die Schlossbrücke entlang der Wienerstraße bis zur Unterzellerbrücke, die L 93 (Urltalstraße), die Burgfriedstraße, die Obere Zellerbrücke zur Ybbsitzerstraße, durch den Ybbsturm über die Ybbstorgasse zurück zum Start/Zielbereich am Oberen Stadtplatz.

Kinderlauf: Start am Oberen Stadtplatz, sodann über die Hintergasse und die Ybbstorgasse zum Oberen Stadtplatz und zurück zum Start/Zielbereich am Oberen Stadtplatz

Knirpsenlauf: Start am Oberen Stadtplatz, sodann über den Schlossweg in den Schlosspark und zurück zum Start/Zielbereich am Oberen Stadtplatz

Durchführungszeitraum: Samstag, den 26. April 2025

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Der Verkehr aus den in die Laufstrecke einmündenden sonstigen Seitenstraßen ist durch entsprechende Streckenposten des Veranstalters abzusichern.
2. Während der gesamten Veranstaltung sind von den Organen des Veranstalters die Weisungen der Exekutive und allfällige Weisungen des jeweiligen Straßenerhalters genau einzuhalten.
3. Nach Ende der Veranstaltung sind die benützten Straßenzüge wie im vorherigen Zustand dem jeweiligen Straßenerhalter wieder zurückzugeben. Insbesondere sind allfällige vorher im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter angebrachte Bodenmarkierungen und sonstige Hinweise wieder umgehend zu beseitigen.
4. Für einen allfälligen Versicherungsschutz haben die Veranstalter bzw. die Teilnehmer selbst Vorsorge zu treffen.
5. Die Verkehrsbeschränkungen der beiliegenden Verordnung sind entsprechend der Straßenverkehrsverordnung 1960 – StVO 1960 kundzumachen.
6. Zusätzlich sind folgende Verkehrszeichen anzubringen:
 - a) „Umleitung“ gem. § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO 1960
an der Kreuzung Durstgasse – Negerlegasse (in Richtung Zelinkagasse weisend);
an der Kreuzung „Kinogasse“ – Kapuzinergasse (in Richtung Zelinkagasse weisend);
an der Kreuzung Ybbsitzerstraße – Riedmüllerstraße (in Richtung Pocksteinerstraße weisend);

II. Überwachung

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs verfügt aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, dass diese Veranstaltung unterstützend durch Polizeibeamte zu überwachen ist.

III. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	57,50
-------------------	---	-------

Hinweis

Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Beilagen folgende Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	14,30
--------	---	-------

Kostengesamtbetrag:	€	71,80
----------------------------	---	--------------

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto des Magistrates Waidhofen an der Ybbs bei der Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN: AT36 2025 6034 0000 0208, BIC: SPSPAT21XXX, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: WYS1-V-206/006
Gesamtbetrag: € 71,80
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: WYS1-V-206/006

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 64 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Überwachung:

§ 96 Abs 6 StVO 1960

§ 13 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG

III. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 89 lit a NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

Begründung

Zu I. und III:

Sie haben um straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der im Spruch angeführten sportlichen Veranstaltung angesucht.

Von dem Bürgermeister der Stadt wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, welches ergab, dass für die geplante Veranstaltung unter Vorschreibung der im Spruch des Bescheides angeführten Bedingungen und Auflagen gegen die Abhaltung der Veranstaltung keine Bedenken bestehen.

Es war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch des Bescheides angeführte Gesetzesstellen.

Zu II.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass eine Überwachung durch Organe der Straßenaufsicht im angeordneten Umfang erforderlich ist, um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen an der Ybbs
2. Polizeiinspektion Waidhofen/Ybbs, Färbergasse 2, 3340 Waidhofen/Ybbs mit dem Auftrag, die Verkehrsüberwachung wie im Spruch angeführt durchzuführen
3. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
4. GB I/3, Referat Liegenschaften, Kultur- und Freizeitbetriebe, im Haus zur möglichen Vorschreibung der Gebrauchsabgabe
5. GB II, städtisches Bauamt, Hammergasse 3, 3340 Waidhofen an der Ybbs
6. Rotes Kreuz Waidhofen an der Ybbs, Bezirksstelle, Pestalozzistraße 6, 3340 Waidhofen/Ybbs
7. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Ybbs-Stadt, Bindergasse 1, 3340 Waidhofen an der Ybbs
8. Freiwillige Feuerwehr Zell, Sergius Pauserstr. 6, 3340 Zell/Ybbs
9. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen/Ybbs-Wirts, Weyrerstraße 97, 3340 Wirts
10. Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsstelle Waidhofen/Ybbs, Ybbsitzerstraße 104a, 3340 Waidhofen an der Ybbs
11. N - BUS GmbH, Porschestraße 31, 3100 St. Pölten
12. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Mag. Heiligenbrunner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>.



WYS1-V-206/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Fax: +43 (0)7442/511-309 Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Bettina Buder

(0 7442) 511

Durchwahl

222

Datum

14. März 2025

Betrifft

40. Int. Waidhofner Sparkassen Stadtlauf, Sportliche Veranstaltung auf Straßen,

Verordnung

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs verordnet gemäß § 44a StVO 1960 aus Anlass der Abhaltung des Waidhofner Stadtlaufes am 26.04.2025 im Gemeindegebiet Waidhofen an der Ybbs, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen:

1. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit a) Z 13b StVO 1960)

- Am Oberen Stadtplatz am Mittelstreifen südlich der Mariensäule über die Breite von 4 Stellflächen mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, „ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters“ sowie „Gilt am 25.04.2025, 16.30-18 Uhr“

2. „ZONENBESCHRÄNKUNG – Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit a) Z 11a und 11b „Ende Zonenbeschränkung“ StVO 1960)

- am Oberen Stadtplatz im nördlichen Bereich ab der Kreuzung mit dem Freisingerberg in der Zeit von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters“ sowie „Gilt am 26.04.2025, 12-19 Uhr“
- am Oberen Stadtplatz im südlichen Bereich sowie der Ybbstorgasse in der Zeit von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr mit dem Zusatz „ausgenommen Fahrzeuge des Veranstalters“ sowie „Gilt am 26.04.2024, 12-19 Uhr“

3. **„Einfahrt verboten“** (§ 52 lit. A) Z 2 StVO 1960) am Samstag, 26.04.2025

- in den Oberen Stadtplatz ab der Kreuzung mit dem Freisingerberg in der Zeit von 12.30 Uhr bis 19.00 Uhr
- in der Durstgasse in Fahrtrichtung Ybbsitzerstraße ab der Kreuzung mit der Negerlegasse in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16 Uhr
- in der Burgfriedstraße ab den Kreuzungen mit der Urktalstraße bzw. der Oberen Zellerbrücke in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- in der sogenannten „Kinogasse“ ab der Kreuzung mit der Kapuzingergasse in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

4. **„Einfahrt verboten“** (§ 52 lit.a) Z 2 StVO 1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Oberen Zellerbrücke gestattet“ in der Ybbsitzerstraße in Fahrtrichtung Stadtmitte ab der Kreuzung mit der Riedmüllerstraße am Samstag, den 26.04.2025 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

5. **„Fahrverbot“** (§ 52 lit. a) Z 1 StVO 1960 am Samstag, den 26.04.2025 am Oberen Stadtplatz ab dem Kreuzungsbereich mit dem Freisingerberg in Fahrtrichtung Norden (Richtung Stadtpfarrkirche) in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Mag. Heiligenbrunner